

§. 18.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Geßellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegeßellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben außer der auf ihre Kosten zwangsweise anzuordnenden Nachgeßellung eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. verwirkt.

Gera, den 20. Februar 1868.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.
